

Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Seite 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. Seite 315), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung vom 26.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Schonzeit für Rabenkrähen wird bis zum 31.03.2026 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege sowie des Wiesenvogelschutzes für die Zeit vom 21.02. bis zum 26.03. eines jeden Jahres aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch unter folgenden Voraussetzungen:

Die Verlängerung der Jagdzeit gilt nur auf schadensgefährdeten landwirtschaftlichen Getreidefeldern, Gemüsekulturen, abgedeckten Grün- und Gärfuttermieten einschließlich Rundballen und Großpacken sowie auf Baumschulflächen und in Gärtnereien.

Die Verlängerung der Jagdzeiten gilt nicht in einem Umkreis von 300 Metern um einen Seeadler-Horst-Standort.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Brake, den 26.06.2023

Landkreis Wesermarsch

Siefken

Landrat